

MUSIKSCHULE LEINFELDEN-ECHTERDINGEN

SCHULORDNUNG

§ 1

Unterrichtstermine / Ferienordnung

(1) Das Schuljahr beginnt (unabhängig von den jährlich wechselnden Ferienterminen und dem ersten Unterrichtstag nach den Ferien) jeweils am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.

(2) Das erste Schulhalbjahr endet am 28. bzw. 29. Februar; das zweite Schulhalbjahr beginnt am 1. März. Unabhängig von den nach den jeweiligen Ferienterminen wechselnden ersten Unterrichtstagen beginnt die Entgeltspflicht stets mit dem 1. September (bzw. 1. März).

(3) Die Ferienordnung der Musikschule Leinfelden-Echterdingen richtet sich nach der Ferienordnung für allgemeinbildende Schulen im Bundesland Baden-Württemberg und nach den von der Schulleiterkonferenz für Leinfelden-Echterdingen festgelegten beweglichen Ferientagen. Hiernach findet an folgenden Tagen *kein* Musikschul-Unterricht statt:

- an Ferientagen nach der Ferienordnung für allgemeinbildende Schulen,
- an sogenannten beweglichen Ferientagen in Leinfelden-Echterdingen,
- an gesetzlichen Feiertagen.

(4) Am jeweils letzten Unterrichtstag vor Ferien findet, - mit einer Ausnahme -, grundsätzlich nachmittags und abends noch regulärer Musikschul-Unterricht statt. **Am letzten Unterrichtstag vor den Sommerferien wird jedoch an der Musikschule kein Unterricht mehr erteilt.**

(5) Andere Unterrichtsausfälle an den allgemeinbildenden Schulen (z.B. Projekttag, Sportfest, »hitzefrei«, etc.) haben auf den Musikschulunterricht keinen Einfluss; an diesen Tagen findet regulärer Unterricht statt.

§ 2

Neu-Anmeldungen

(1) Anmeldungen sind schriftlich mit dem im Musikschulsekretariat erhältlichen Anmeldeformular an die Musikschule zu richten. Anmeldungen können vorgenommen werden zum 1. September eines Jahres (Erstes Schulhalbjahr) und zum 1. März eines Jahres (Zweites Schulhalbjahr). Um berücksichtigt werden zu können, müssen Anmeldungen zum 1. September spätestens bis zum 30. Juni eines Jahres und Anmeldungen zum 1. März spätestens bis zum 31. Dezember des Vorjahres im Sekretariat der Musikschule vorliegen. Abweichungen von diesen Fristen und Terminen sind nur nach vorheriger Absprache mit der Schulleitung möglich.

(2) Die Musikschule vergibt die freien Unterrichtsplätze in der Reihenfolge des Einganges und nach den Möglichkeiten der Unterrichtsverteilung. Ein rechtlicher Anspruch auf die

Zuteilung eines Unterrichtsplatzes nach Annahme der Anmeldung durch die Musikschule besteht nicht.

(3) Die Musikschule ist bemüht, im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten individuelle Wünsche wie Unterrichtsort, Fachlehrer, etc. zu berücksichtigen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(4) Anmeldungen können ausschließlich über die Musikschule vorgenommen werden. Die Zuteilung zu einer anderen als der gewünschten Lehrkraft ist kein hinreichender Grund, den Unterrichtsplatz nicht anzunehmen. Die Lehrkräfte können Anmeldungen lediglich zur Weiterleitung entgegennehmen.

(5) Schülerinnen und Schüler, denen kein freier Unterrichtsplatz zugeteilt werden kann, werden auf die Warteliste gesetzt. Bei der Berücksichtigung freier Unterrichtsplätze werden Schüler der Warteliste dem Eingangsdatum der Anmeldung entsprechend vor anderen Neuanmeldungen berücksichtigt.

(6) Der wöchentliche Unterrichtstermin wird zwischen der Lehrkraft und dem Schüler direkt vereinbart. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtszeit besteht dabei nicht; die Lehrkräfte sind gehalten, die Terminwünsche weitest möglich zu berücksichtigen. Ist es der Lehrkraft nicht möglich, dem Schüler einen geeigneten Termin anzubieten, wird die Schulleitung nach Möglichkeit einen Unterrichtsplatz bei einem anderen Lehrer bereitstellen. Ist dies nicht möglich bzw. kann auch hier kein geeigneter Termin gefunden werden, kann die Neu-Anmeldung kostenfrei storniert werden.

(7) Wenn Schülerinnen oder Schüler, bzw. deren Eltern, sich während der Wartezeit entschließen, auf einen späteren Unterrichtsplatz zu verzichten, so ist dies unverzüglich formlos dem Musikschulsekretariat mitzuteilen.

(8) Wird dem Schüler ein Unterrichtsplatz zugeteilt und nimmt er diesen nicht wahr (wenn er z.B. in der Zwischenzeit seit der Anmeldung anderweitig Unterricht genommen hat, ohne dies der Musikschule mitzuteilen), wird eine Verwaltungskostenbeitrag fällig, dessen Höhe in der Entgeltordnung geregelt ist.

(9) Es bleibt der Schulleitung vorbehalten, in besonderen Fällen (z.B. der Begabtenförderung, der Unterstützung des gymnasialen Leistungskurs-Unterrichtes, etc.) von der Reihenfolge der Warteliste abzuweichen.

§ 3

Ummeldungen

(1) Die Regelungen für Neu-Anmeldungen (§ 2, Sätze 1 - 9) gelten entsprechend. Ummeldungen (Fächerwechsel, Veränderung der wöchentlichen Unterrichtsdauer, etc.) werden jedoch bei termingerechtem Eingang vorrangig vor Neu-Anmeldungen berücksichtigt.

(2) Eine Ummeldung zu einem anderen Fachlehrer ist nur nach Rücksprache mit dem derzeitigen Fachpädagogen

möglich. Ein Anspruch auf einen Lehrerwechsel besteht nicht.

§ 4 Abmeldungen

(1) Abmeldungen sind schriftlich entweder durch formlosen Brief oder mit dem im Musikschulsekretariat erhältlichen Abmeldeformular vorzunehmen. Telefonische Abmeldungen sind nicht möglich; die Musiklehrer können keine Abmeldungen entgegennehmen.

(2) Abmeldungen können jeweils zum Ablauf eines Schulhalbjahres, also zum 31. August oder zum 28./bzw. 29. Februar vorgenommen werden. Um wirksam zu werden muss die Kündigung in Schriftform bis **zum 15. Juli eines Jahres bzw. bis zum 15. Januar eines Jahres** im Musikschulsekretariat vorliegen (Ausschlussfrist); entscheidend ist das Datum des Poststempels.

(3) Abweichungen von diesen Fristen und Terminen sind nur nach vorheriger Absprache mit der Schulleitung oder bei Vorliegen eines Grundes für eine außerordentliche Kündigung (s.u.) möglich.

(4) In den folgenden Fällen haben die Schüler Anspruch auf Entlassung aus dem Unterrichtsvertrag abweichend von den oben genannten Terminen (außerordentliche Kündigung):

- a) Wegzug eines Schülers
- b) Einberufung zum Zivildienst oder zum Militärdienst
- c) Länger andauernde Erkrankung.

Auch bei Vorliegen der Gründe a) - b) muss die Kündigung in Schriftform einen Monat vor dem gewünschten Termin vorliegen.

Bei einer befristeten Unterbrechung des Unterrichts (z.B. wegen eines Auslandsaufenthalts des Schülers / der Schülerin) besteht kein Anspruch auf Entgeltbefreiung.

(5) Ein seitens der Musikschule vorgenommener Lehrerwechsel oder unvorhergesehene anderweitige Belastungen eines Musikschülers sind kein Grund für eine außerordentliche Kündigung.

§ 5 Unterrichtsbesuch

(1) Die Schülerinnen und Schüler der Musikschule sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der vereinbarten Unterrichtsstunden und der im Unterrichtsplan vorgesehenen Ergänzungsfächer verpflichtet.

§ 6 Unterrichtsausfälle

(1) Fällt der Musikschul-Unterricht aus Gründen aus, die nicht die Musikschule, sondern der Schüler zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf das Nachholen oder das Verlegen des Unterrichts.

(2) Muss seitens des Schülers der Unterricht ausfallen, ist der jeweilige Musiklehrer rechtzeitig vorher zu verständigen; in Ausnahmefällen kann auch dem Musikschulsekretariat eine entsprechende Mitteilung gemacht werden.

(3) Muss seitens der Musikschule der Unterricht ausfallen, sind die Lehrkräfte und die Schulleitung bemüht, die Schüler rechtzeitig zu informieren. Die Musikschule ist bemüht, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzuholen.

§ 7 Verhalten in Unterrichtsgebäuden

(1) Die Musikschüler haben sich in den Schulgebäuden bzw. in den Unterrichtsräumen angemessen zu verhalten. Jedes unterrichtsstörende Verhalten hat zu unterbleiben. Irgendwelche Sachbeschädigungen sind sofort der Musikschulleitung mitzuteilen.

(2) Die Musiklehrer üben hierzu die erforderliche Aufsicht aus.

(3) Die Eltern sollten die notwendigen Gespräche mit den Musiklehrern nur außerhalb des Unterrichts oder in der Unterrichtszeit des eigenen Kindes führen.

§ 8 Öffentliches Auftreten von Schülern der Musikschule

(1) Das Auftreten von Musikschülern in der Öffentlichkeit außerhalb der Musikschule mit ihrem an der Musikschule erlernten Instrument (gleiches gilt sinngemäß für Gesangsschüler) repräsentiert in wesentlichem Maß die pädagogische Arbeit der Musikschule. Das öffentliche Auftreten von Musikschülern ist daher erwünscht. Unter der sozialen Zielsetzung der Musikschulpädagogik gilt dies insbesondere für die Mitwirkung von Musikschülern in den Ensembles der Musikschule und den Orchestern und Chören der Musikvereine, der Schulen und der Kirchengemeinden.

(2) Um das öffentliche Auftreten von Musikschülern zu einer fruchtbaren Erfahrung werden zu lassen und auch um der Möglichkeit vorzubeugen, mit für den Leistungsstand der Musikschüler noch nicht geeigneten Musikwerken schlechte Erfahrungen zu machen, ist das öffentliche Auftreten rechtzeitig vorher mit dem jeweiligen Fachlehrer abzustimmen.

(3) Als öffentliches Auftreten gilt insbesondere die solistische Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Musikschule.

(4) Die Musiklehrer beraten die Musikschüler bei der Auswahl geeigneter Musikwerke und bereiten sie angemessen auf ihr öffentliches Auftreten vor.

(5) Die Teilnahme an einem Musikwettbewerb bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Fachlehrer.

§ 9

Mitwirkung bei Musikschulveranstaltungen

(1) Die Schülerinnen und Schüler der Musikschule sind gehalten, bei Veranstaltungen der Musikschule einschließlich den dazu erforderlichen Vorbereitungsproben, etc. unentgeltlich mitzuwirken.

§ 10

Abmeldung von Musikschülern seitens der Musikschule

(1) Wenn in Einzelfällen das Verhalten von Musikschülern oder das fachliche Engagement des Musikschülers den Besuch des Musikschulunterrichtes als nicht mehr sinnvoll erscheinen lassen, wird die jeweilige Lehrkraft zunächst in einem Gespräch mit den Eltern die Situation darlegen und versuchen, eine Änderung herbeizuführen.

(2) Bleibt das Gespräch zwischen dem Musiklehrer und den Eltern ohne Ergebnis bzw. erfährt die Situation keine Änderung, wird in einem weiteren Gespräch zwischen dem Schulleiter der Musikschule und den Eltern die Angelegenheit erörtert.

(3) Kommen anschließend Schulleiter, Fachbereichsleiter und Fachlehrer zu dem Ergebnis, dass ein weiterer Musikunterricht nicht zweckmäßig ist, kann die Schulleitung den Schüler vom Musikschulunterricht ausschließen.

§ 11

Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des geregelten Schulbetriebes

(1) Zur Aufrechterhaltung des geregelten Betriebes der Musikschule können die folgenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit der Mittel Anwendung finden:

- Verwarnung durch die Lehrkraft; diese Verwarnung erfolgt mündlich mit Angabe der Gründe, die zur Verwarnung Anlass gegeben haben. Die Lehrkraft informiert die Schulleitung über die Verwarnung und die Gründe.
- Schriftliche Verwarnung bzw. Mitteilung an die Erziehungsberechtigten durch den Schulleiter auf Antrag einer Lehrkraft.
- Schriftliche Androhung des Ausschlusses durch die Schulleitung.
- Ausschluss vom Musikunterricht durch die Schulleitung.

(2) Der Ausschluss vom Musikunterricht wird dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

(3) In begründeten Fällen kann die Schulleitung die Weiterführung des Musikunterrichts nach erfolgtem Ausschluss nach einer angemessenen Frist genehmigen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Schulordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 28.06.2005 am 1. September 2005 in Kraft.

Leinfelden-Echterdingen, den 29.06.2005

gez.

Roland Klenk
(Oberbürgermeister)